

- d) Absatz- und Bezugstransporte
Gütertransporte, denen Lieferverträge zugrunde liegen;
- e) Koordinierungssysteme
vorwiegend rechnergestützte Verfahren der zentralen bzw. bezirklichen Koordinierung und Steuerung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen im Binnenfern- und Nahverkehr zur Reduzierung des Transport- bzw. Beförderungsaufwandes, deren Ergebnisse als Abfuhr- bzw. Tourenplan ausgewiesen werden.

§3

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die Organisation und Durchsetzung der Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bürger mit geringstem Aufwand und Energieverbrauch verantwortlich. Dazu hat es insbesondere

- die festgelegte Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie die Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr nach transporttechnologischen Gesichtspunkten durchzusetzen;
- Voraussetzungen für die Verlagerung von Leistungen im Straßenverkehr auf die Schienen- und Wasserwege zu schaffen;
- Maßnahmen zur ständig weiteren Rationalisierung und effektiven Gestaltung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, insbesondere durch die Anwendung von Koordinierungssystemen, durchzusetzen;
- die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte bei der Optimierung der Liefer-, Transport- und Beförderungsbeziehungen zu unterstützen.

(2) Bei der Lösung dieser Aufgaben arbeitet das Ministerium für Verkehrswesen mit den zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten zusammen, unterrichtet sie über spezifische Aufgabenstellungen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur effektiven Durchführung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen Grundsätze fest, insbesondere für

- a) die Einbeziehung von Gütertransporten und Personenbeförderungen des Werkverkehrs in Koordinierungssysteme,
- b) die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Gütertransport und in der Personenbeförderung,
- c) die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs,
- d) die Zuführung von Kraftfahrzeugen für den Gütertransport und von KOM für die Personenbeförderung,
- >e) den Inhalt und Umfang der erforderlichen Berichterstattung.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen vereinbart mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Grundsätze für die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und bereichsspezifische Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr zur rationalen Verkehrsdurchführung.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen erarbeitet und übergibt den Räten der Bezirke Grundsätze und spezifische Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Durchführung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Territorium. Es leitet die örtlichen Räte und volkseigenen Verkehrskombinate bei der einheitlichen Anwendung der Grundsätze und festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung und Rationalisierung des Gütertransports und der Per-

sonenbeförderung mit Kraftfahrzeugen an und kontrolliert deren Durchsetzung.

§4

Aufgaben der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte

(1) Die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben ausgehend von ihrer Verantwortung für die rationelle Gestaltung der Liefer-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Beförderungsprozesse in ihrem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zu treffen, um

- den Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen zu reduzieren und den Transport- und Beförderungsaufwand zu senken;
- die Aufgaben zur Verlagerung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen auf die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt entsprechend den erteilten Planaufträgen zu realisieren.

(2) Die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben zu gewährleisten, daß in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches insbesondere

- a) eine reale Transportplanung sowie eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs gesichert werden,
- b) die abgestimmte bzw. zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen vereinbarte Aufgabenabgrenzung durchgesetzt wird,
- c) die betriebliche Organisation der Transport- und Beförderungsprozesse mit eigenen Kraftfahrzeugen eine stabile und zweckmäßige Einbeziehung in das gesamte Verkehrssystem ermöglicht und die Einordnung in die Koordinierungssysteme sichert,
- d) eine planmäßige und effektive Nutzung und Auslastung der Kraftfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark entsprechend den festgelegten Leistungsnormativen erreicht werden,
- e) die technologischen Bedingungen für den effektiven Einsatz der Kraftfahrzeuge geschaffen werden,
- f) die Leistungs- und Kostenrechnung für Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen in den Betrieben mit Werkfuhrpark analog des vom volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr angewandten Verfahrens und unter Berücksichtigung zweigspezifischer Bedingungen entwickelt wird.

(3) Den Räten der Bezirke obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben unter Beachtung der effektiven Nutzung aller Kraftfahrzeuge im Territorium einschließlich des Werkverkehrs festzulegen,
- b) die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Territorium in Abstimmung mit den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den zentral festgelegten Grundsätzen und Vereinbarungen unter Beachtung der örtlichen Bedingungen zu gewährleisten,
- c) die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben im Territorium zu kontrollieren,
- d) die Tätigkeit von Werkfuhrparkgemeinschaften im Rahmen der territorialen Rationalisierung auf dem Gebiet des Werkverkehrs zu fördern und zu unterstützen.

(4) Zur Sicherung der Aufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung im Territorium können die für Verkehr zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte den Betrieben mit Werkfuhrpark Auflagen zur Übernahme von öffentlichen Gütertransport- und Beförderungsaufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung mit ihren Kraftfahrzeugen erteilen.

(5) Bei der Erteilung von Auflagen ist zu gewährleisten, daß die Voraussetzungen für die planmäßige und kontinuierliche